

## Die Hotelkrise und die einschlägigen Hilfs- und Sanierungsmassnahmen.

Vortrag von E. Scherz, Direktor der Kantonalbank von Bern,  
gehalten am 17. Juni 1922 in Herisau an der Generalversammlung des Verbandes Schweiz. Kantonalbanken.

Obwohl nur der geringste Teil der von Ihnen vertretenen Banken in wesentlichem Masse durch Kapitalinvestierungen im Hotelgewerbe beteiligt ist, dürfte es mit Rücksicht auf die Bedeutung dieses Erwerbszweiges für unsere Volkswirtschaft die Gesamtheit der Kantonalbanken interessieren, über den Verlauf der Hotelkrise, die zu ihrer Bekämpfung unternommenen Massnahmen und den heutigen Stand der Dinge etwas orientiert zu werden, so gut, als dies innert der uns zur Verfügung stehenden kurz bemessenen Zeit möglich ist.

Dabei sind wir uns wohl bewusst, dass sich in unserer Mitte erfahrene Fachmänner befinden, die dank ihrer langjährigen Tätigkeit auf diesem Gebiete mit mehr Kompetenz vor Sie zu treten im Falle wären. Wenn wir uns trotzdem bewegen liessen, das gewählte Thema vor Ihnen zu behandeln, so geschah es in der Erwartung, dass Sie keinen allzu strengen Massstab an unsere aus der Praxis geschöpften Abhandlungen legen werden, und in der Absicht, in bescheidener Weise den Zwecken Ihres Verbandes dienen zu helfen.

Bis zum Ausbruch des Krieges gab man sich im allgemeinen nur ungenügend Rechenschaft vom Umfang, den das Gastgewerbe in der Schweiz erlangt hatte. Wegen teilweisen unerfreulichen Begleiterscheinungen hatte sein Ansehen gelitten. Oberflächliche Beurteilung und leichtfertige Verallgemeinerung da und dort eingetretener Übelstände erweckten Abneigung, die sich wenigstens im Anfang der Krisis bei Volk und Behörden in recht unliebsamer Weise fühlbar machte. Gewöhnlich stellt sich der Aussenstehende und Unbeteiligte gar nicht vor, was das Hotelgewerbe für unser Volksvermögen, unser Erwerbsleben und unsere Zahlungsbilanz bedeutet.

In der Hotelindustrie der Schweiz, die sich erst in den letzten 40 Jahren parallel mit der rapiden Ausdehnung des Transportwesens und des Fremdenverkehrs zu einem wichtigen Faktor der Volkswirtschaft entwickelte, sind heute  $1\frac{1}{2}$  Milliarden, inkl. aufgelaufene Zinsen, investiert (die rückständigen Zinsen werden auf 200 Millionen veranschlagt), bei einem auf 40 Milliarden geschätzten Volksvermögen. Zum Vergleich sei erwähnt, dass das Anlagekapital der Landwirtschaft im Jahre 1911 8 Milliarden betragen haben soll.

Die Zahl der im Hotelgewerbe beschäftigten Personen bezifferte sich zufolge der vom Hotelierverein im Jahre 1912 durchgeführten Statistik auf 43.000 Personen, während die offizielle Gewerbestatistik von 1905 für die Maschinenindustrie 46.000, die Uhrenindustrie und Bijouterie 35.000 Arbeitskräfte angibt. Die ausbezahlten Löhne in der Hotellerie betragen im Jahre 1912 23 Millionen plus Naturalleistungen von etwa 18 Millionen, wozu die Trinkgeldereinnahmen kamen, bei deren Schätzung die respektable Summe von 40 Millionen festgestellt wurde. Es bestanden im Jahre 1912 3600 Fremdenetablissemmente mit 170.000 Betten, die auf nahezu 200.000 angewachsen sein sollen. Das Berner Oberland zählt 33.000 Betten, der Kanton Graubünden 30.000 Betten.

Die *Einnahmen* aus dem *Fremdenverkehr* werden im Jahre 1912 für die ganze Schweiz auf 500 Millionen Franken berechnet, wovon zirka die eine Hälfte dem Gastgewerbe und die andere den Transportanstalten, der Post und den zahlreichen vom Fremdenverkehr profitierenden Gewerben zugeflossen sein werden. Was der Fremdenstrom z. B. für die *Post* für eine Rolle spielt, geht aus der interessanten Tatsache hervor, dass vor dem Kriege *Interlaken* im Range der Einnahmen sämtlicher schweizerischer Postbureaux an *sechster* Stelle stand. Auch dem Staate werden vom Gastgewerbe in Form von Steuern (hohe Grundsteuern) und Patentgebühren in die Millionen gehende Beträge zugeführt.

Es braucht hier wohl nicht noch besonders erörtert zu werden, wie sehr die Einnahmen aus dem Fremdenverkehr in der Zahlungsbilanz ins Gewicht fallen und dass sie da die nämliche Wirkung ausüben wie der Export.

Es soll tunlichst vermieden werden, Sie mit weitem statistischen Mitteilungen zu ermüden. Aus den paar wenigen Angaben, die Ihnen vielleicht in der Hauptsache schon bekannt waren, geht zur Genüge hervor, wie wichtig die Hotelindustrie für unser Land geworden ist. Leider kam es vor dem Kriege zu argen *Auswüchsen*, zum Teil als Folge einiger besonders günstig verlaufener Saisons. So erfreulich einerseits der hohe Rang, den unsere Hotellerie infolge der durchschnittlich sehr komfortablen Einrichtungen, der musterhaften Reinlichkeit und der guten Verpflegung in der Weltkonkurrenz be-

hauptet, so bedauerlich ist es andererseits, dass mit der Erstellung neuer, meist luxuriöser Etablissements so weit übers Ziel geschossen, d. h. über die wirklichen Bedürfnisse hinausgegangen wurde. Kluge, weitblickende Volkswirtschaftler hatten lange vor Kriegsausbruch auf die Grenzen, die allen Dingen auf Erden gesetzt sind, aufmerksam gemacht. Dessenungeachtet wurde mit dem Bau von Hotels und Bahnen fortgefahren, wie wenn der Verkehr sich unbegrenzt und ewig ins Ungemessene steigern liesse. Bereits im Jahre 1912 sah es manchenorts schlimm aus. Es meldeten sich die Vorboten einer Krisis, die unfehlbar mit naturnotwendiger Logik sich auch ohne Krieg eingestellt hätte. Mit erschreckender Deutlichkeit zeigte sich schon damals eine mit der Unrentabilität in Wechselwirkung stehende *Überschuldung*. Obgleich das Hotelgeschäft eigentlich ausschliesslich auf dem Bargeldverkehr basiert, entstanden in immer wachsender Menge bedeutende Passivrückstände. Die Zinsen- und Lieferantenschulden wurden von einer Saison auf die andere reportiert, und es mussten häufig zu ihrer Ordnung neue Geldaufbrüche vorgenommen werden. Nach und nach hatte sich das Pfuscher-tum breit gemacht. Es fehlten den Vielen, die sich zur Führung eines Hotels berufen fühlten, meistens die unerlässlichen gründlichen, beruflichen Kenntnisse. *Buchhaltung* und *Kalkulation* behandelte man als *quantité négligeable*. Man passte sich aufs Geratewohl der Konkurrenz an oder unterbot sie unbedenklich, von keiner Sachkenntnis getrübt. Es steht fest, dass aus diesen Gründen und mangels einer vernünftigen Preispolitik die Gäste vor dem Kriege zum Teil auf Kosten der Gläubiger (worunter auch die Banken) bewirtet worden sind.

Trotzdem offensichtlich eine *Überproduktion an Logiergelegenheiten* längst vorhanden war, erstanden immer neue Hotelpaläste. Alle durch freie Verständigung unternommenen Gegenmassnahmen scheiterten. Eine nach der allgemeinen Industriekrisis des Jahres 1907 eingetretene Geldabundanz, die bis ins Jahr 1910 vorhielt, hatte der Kapitalanlage in Hotelunternehmungen Vorschub geleistet, wobei die bewährten Grundsätze hinsichtlich des Verhältnisses zwischen eigenen und fremden Mitteln und die genaue Prüfung der Ertragsmöglichkeiten nicht immer die nötige Beachtung fanden. Das durch glanzvolles Sommerwetter rühmlichst bekannte Rekordjahr 1911 mit seinem Riesenverkehr feuerte zu neuen «Taten» an. Viele Neugründungen der Jahre 1912 und 1913, die, kaum ins Leben getreten, von der Krisis erfasst wurden, sind auf diese Ursache zurückzuführen. Es hatte sich in unserm Lande bitter gerächt, dass in Abweichung von der Behandlung des Wirtschaftsgewerbes, für welches bei der Patenterteilung die Bedürfnisfrage zu entscheiden ist, hinsicht-

lich der Eröffnung neuer Hotels das freie Spiel der Kräfte bestehen blieb. Erst der Krieg gebot dieser ungesunden Entwicklung ein kategorisches Halt. Wie allgemein bekannt sein dürfte, ist das schon in der Verordnung zum Schutze der Hotelindustrie vom 2. November 1915 enthaltene Hotelbauverbot in die jetzt Geltung habende Verordnung betr. die Pfandstundung vom 18. Dezember 1920 übergegangen, indem nun ohne Bewilligung des Bundesrates keine neuen Hotels erstellt oder Erweiterungsbauten vorgenommen werden dürfen. (Der Bundesrat erteilt die Bewilligung, wenn ein Bedürfnis glaubhaft gemacht und der Finanzausweis geleistet ist.) Wie streng jetzt diese Verordnung gehandhabt und wie scharf die beteiligten Kreise die Sache verfolgen, kann Ihnen kurz der folgende Fall beweisen: Im Momente des Entstehens dieser einschränkenden Bestimmungen beschlossen einige optimistisch veranlagte und unternehmungslustige Geschäftsleute an den schönen Gestaden des Thunersees, dessen Ufer zwar mit Hotels aller Art schon reichlich «geschmückt» sind, in *Hilterfingen* ein Hotel im Palace-Stil zu erbauen. Die Fundamente waren errichtet, als die fragliche Verordnung mit dem Bauverbot in Kraft trat. In der Hoffnung, die Behörden würden, vor ein *fait accompli* gestellt, nochmals ein Einsehen haben, führte man das begonnene Werk kühn zu Ende. Es entstand ein immenser Bau, Totalkosten Fr. 1,5 Millionen. Im Jahre 1916 sollte das Haus eröffnet werden. Der Bundesrat verweigerte gestützt auf die eingeholten Gutachten die Eröffnung. Bis zur Stunde musste deshalb das aufs feinste eingerichtete Hotel geschlossen bleiben. Es kam kürzlich in Konkurs und fiel einem Hauptgläubiger zu zum Preise von Franken 360.000 ohne Mobiliar. Es wird ein Verlust von zirka 1 Million entstehen.

Viele Hotelgeschäfte befanden sich in der Tat bereits bei Kriegsausbruch in einem kritischen Stadium. Die grosse Zahl der Hotels und die in den meisten Kurorten nur sehr kurzen Betriebszeiten liessen die Möglichkeit, für die gewöhnlich sehr hohen Kapitalanlagen auch nur einen bescheidenen Ertrag herauszuwirtschaften, immer fraglicher erscheinen.

Hatte die *Frequenz* und die *Rentabilität* also ohnehin schon zu wünschen übrig gelassen, so brachte nunmehr der Krieg direkt verheerende Wirkungen in diese Verhältnisse. Die Kriegskrisis erreichte nicht in allen Gebieten des Fremdenverkehrs den nämlichen Intensitätsgrad. Am günstigsten kamen die Kurorte mit ausgesprochenen Heilfaktoren für bestimmte Erkrankungen weg. Anderwärts fielen aber die Frequenzziffern mehrerer Saisons fast auf den Nullpunkt. Manche Häuser mussten jahrelang geschlossen bleiben. Immerhin wurde die Krisis nach und nach durch die Zureise der den Kriegsländern Entflohenen und durch das ganze

Heer der sogenannten «indésirables» etwas gemildert. Die von 1916—1918 organisierte *Internierung Kriegsgefangener* hat, wenn auch in der Regel keinen Gewinn, so doch eine willkommene Belegung der verlassenen Fremdenkurorte gebracht, die das Durchhalten während den langen, trostlosen Kriegsjahren erleichterte. Es stellte sich zwar nachträglich heraus, dass die Abnützung der Gebäude und Mobilien viel grösser war, als ursprünglich angenommen wurde. Der nach hartnäckiger Verfechtung durch die Beteiligten von den eidgenössischen Behörden im Januar dieses Jahres endlich bewilligte Kredit von 3 ½ Millionen Franken zur Ausrichtung nachträglicher Entschädigungen an die Inhaber von Interniertenanstalten entspricht deshalb der Billigkeit. (Es werden vergütet 10 Cts. pro Mann und pro Tag für Abnützung und Schäden, 50 Cts. pro Mann und pro Tag Pensionserhöhung für die Internierten der Entente-Staaten.)

Dem von der Kriegskrisis zuerst und am schwersten mitgenommenen Hotelgewerbe war es im allgemeinen, abgesehen von den Städten Zürich und Bern, nicht vergönnt, von den unvergleichlich günstigen Verdienstmöglichkeiten zu profitieren, die die Kriegszeiten hervorbrachten und die es den andern Geschäftsbetrieben gestatteten, Reichtümer zu sammeln, die sich allerdings, wie wir heute wissen, wohl in der Mehrzahl der Fälle infolge der eingetretenen argen Rückschläge der Nachkriegszeit und anderer Umstände, wieder verflüchtigt haben. In jener Zeit grosser Prosperität in Landwirtschaft, Handel und Industrie steigerte sich die Notlage des Hotelgewerbes fortgesetzt. Eine Erschwerung folgte der andern: Rationierung der Lebensmittel und der Heizmaterialien, immer strengere Abschliessung der Grenzen mit fast vollständiger Unterbindung des internationalen Reiseverkehrs, unaufhörlich fortschreitende Entwertung der meisten fremden Währungen und schliesslich eine von Tag zu Tag deutlicher in Erscheinung tretende Verarmung der Massen, die bisher den internationalen Fremdenstrom alimentierten. Eine willkommene bescheidene Verkehrszunahme vermochten eine Zeitlang die der Kategorie der «nouveaux riches» angehörenden Schweizergäste herbeizuführen. Dagegen fügte die aus höhern Interessen geschaffene *Fremdenpolizei, die erst vor kurzem zu einer vernünftigen Abrüstung schritt, den vom Fremdenverkehr abhängenden Unternehmungen unendlichen Schaden zu.* (Schon aus diesem Grunde ist es nur recht und billig, wenn der Bund auch finanziell etwas zur Deckung der Krisisschäden beiträgt.)

Im ganzen genommen, dürfte also die Schweizer Hotelindustrie, die nun seit 8 Jahren hart um ihre Existenz kämpft, zufolge des Gesagten von allen grössten Erwerbszweigen am meisten gelitten haben.

Es ist daher begreiflich, dass eine Reihe *rechtlicher und finanzieller Hilfsmassnahmen* erforderlich wurden, um sie vor dem Untergang zu schützen. Das «laissez faire» und «laissez aller», wie es von einem Finanzier der welschen Schweiz an einer Konferenz im Bundeshaus vertreten wurde mit den Worten: «Il y aura des morts et des blessés et voilà tout», schien den mit der Materie näher Vertrauten und den für die Geschicke des Landes die Verantwortung tragenden Behörden zu gefährlich. Es war diesen Kreisen sofort klar, dass Höheres auf dem Spiele stand als etwa die Erhaltung einiger Hotelierexistenzen. Die Interessen der verschiedenen Teile unserer Volkswirtschaft, namentlich auch das Bankwesen, sind mit der Hotellerie derart verflochten, dass ihr Zusammenbruch die schwersten Störungen zur Folge gehabt hätte.

*Rechtlichen Schutz* boten der Hotellerie auf eidgenössischem Gebiet vorerst die «*Allgemeine Betreibungsstundung*» vom 28. September 1914, die nach mehrmaligen sechsmonatlichen Verlängerungen bis zum 31. Dezember 1918 dauerte. Sie ermöglichte die Durchführung mancher ersten Sanierung und Abfindung mit den Gläubigern.

Ihr schloss sich dann unmittelbar an die erste *Verordnung betreffend die Pfandstundung vom 27. Oktober 1917*, die den ersten bescheidenen Eingriff ins materielle Recht enthielt, nämlich die *Zinsfreiheit* für die Kapitalien, welche den Schätzwert der Experten übersteigen. Ihre Anwendung wurde von Schuldern und Gläubigern möglichst vermieden und von ihnen der direkten Verständigung weiterhin der Vorzug gegeben. Die *Bürgen* waren durch diese Verordnung nicht geschützt. Sie diente häufig als Druckmittel zur Erwirkung von Nachlässen und Sanierungen. Diese Verordnung ging dann schliesslich auf in dem neuen, viel kommentierten Erlass vom 18. Dezember 1920, von dem noch die Rede sein wird.

*Speziell nur das Hotelgewerbe beschlagende Vorschriften* enthielt die *Verordnung betreffend Schutz der Hotelindustrie gegen die Folgen des Krieges* vom 2. November 1915, die die Stundung von Kapitalrückzahlungen bis 1923 gestattete sowie der Zinsen während drei Jahren, was natürlich ungenügend war. Es wurde von ihr nicht häufig Gebrauch gemacht und meist nur von Aktiengesellschaften für Obligationenanleihen.

Als eine für grössere Betriebe mit Obligationenanleihen von mindestens Fr. 100.000 nützliche, immer häufiger zur Anwendung gelangende Hilfsmassnahme ist die *Verordnung betreffend die Gläubigergemeinschaft bei Anleihenobligationen* vom 20. Februar 1918 zu erwähnen. Sie ermöglicht, wie die Praxis lehrt, weitgehende Zinsnachlässe, Kapitalstundungen und Sanierungen aller Art. Es gibt Hotelunternehmungen, die auf diesem Wege von 10 Jahreszinsen entlastet wurden, wenn wir die für

die nächsten Jahre vereinbarten variablen Zinsen zu den erlassenen zählen.

Soviel vorläufig von den *rechtlichen Massnahmen der Eidgenossenschaft*, die allein noch keine wesentliche materielle Hilfe brachten.

*Was geschah nun in dieser Zeit durch die Kantone, in welchen die Hotelindustrie einen wesentlichen Erwerbsfaktor darstellt?*

Es war in Übereinstimmung mit der Verschiedenartigkeit der Verhältnisse nicht möglich, überall die nämlichen Massnahmen zu treffen. Von Kanton zu Kanton verhielten sich zu Anfang des Krieges die Dinge anders.

Im Kanton *Graubünden* hatte die Belastung der Hotelliegenschaften im Durchschnitt bei weitem nicht die Höhe erreicht wie etwa im Kanton Bern. Bis zur Vollbelehnung der Objekte bestand noch eine Spannung, die sich nun in Zeiten der Not als Reserve zum Durchhalten während einer bestimmten Periode ausnützen liess. Von dieser Möglichkeit Gebrauch machend, beschloss der Grosse Rat des Kantons Graubünden gestützt auf die Botschaft vom 21. November 1914 die *Gründung der Bündnerischen Kreditgenossenschaft* unter Bewilligung eines Landeskredites bei der Graubündner Kantonalbank im jeweiligen dreifachen Betrage des Genossenschaftskapitals, Maximalkredit 10 Millionen Franken. Die konstituierende Versammlung fand bereits am 9. Dezember 1914 statt. (Es hat sich Herr Kantonalbankdirektor Niggli um die Gründung und Organisation dieser Hilfsinstitution besonders verdient gemacht.) Das Genossenschaftskapital wurde gebildet aus Rücklässen der Kreditsuchenden (25 % der gewährten Kredite) und ihrer Gläubiger (Lieferanten, Handwerker usw.), die sich ebenfalls mit 25 % des durch die Genossenschaft zur Auszahlung gelangenden Guthabens zu beteiligen hatten. Ausserdem sind den Bündner Banken und den Gemeinden Partizipationen zugemutet worden. Am Ende des ersten Berichtsjahres, dem 31. Dezember 1915, belief sich das solcherweise geschaffene Genossenschaftskapital auf Fr. 2.481.000, welches statutengemäss zu Kreditgewährungen bis zu Fr. 7.445.000 berechnete. Die Vorschüsse, zuerst in Form von Dreimonatswechseln abgeschlossen, waren sicherzustellen im Rahmen der Kantonalbankstatuten. Für Hypothekendarlehen konnte mit der Belehnung bis zu 70 % des amtlichen Schätzungswertes der Vorkriegszeit gegangen werden. Da das Genossenschaftskapital bei der Graubündner Kantonalbank zu 4 % anzulegen war als Garantiefonds, fand die Geldbeschaffung durch Diskontierung der Vorschusswechsel bei der Kantonalbank statt. (Der Diskontosatz betrug bis 1918 5 ½ %, von da an 6 %.) Ende 1921 hatte die Bilanzsumme der Genossenschaft 19,5 Millionen erreicht. Das Anteil-

kapital bezifferte sich auf Fr. 3.291.000, die gewährten Vorschüsse auf Fr. 14.711.000 plus Fr. 903.000 Diskontorückstände. Die unvorhergesehene lange Dauer der Hotelkrisis bedingte im Verlaufe der Jahre verschiedene Revisionen der anfangs festgesetzten Normen: Erhöhung der Belehnungsgrenze für Immobilien auf 80 %, Erweiterung des Verhältnisses zwischen Genossenschaftskapital und Vorschussgeldern von 1:3 auf 1:4 (es war also nun gestattet, für eine viermal statt nur dreimal so hohe Summe Vorschüsse zu gewähren, als Genossenschaftskapital vorhanden war, im Maximum 15 Millionen), Herabsetzung der Beteiligungspflicht der Kreditnehmer von 25 % auf 5 %, Ausstellung von Schuldscheinen an Stelle kurzfristiger Wechsel. Heute ist die vorerwähnte Maximalgrenze von 15 Millionen für Vorschüsse erschöpft, und sehen sich daher wahrscheinlich die bündnerische Hotellerie und ihre Interessen, ähnlich wie z. B. die Berner Ende 1918, vor die Notwendigkeit gestellt, auf anderem Wege die Hilfsmassnahmen fortzusetzen, nämlich mittels gefährdeter Sanierungsdarlehen den Abbau des nicht mehr zu Rettenden und nicht mehr Rentierenden zu beginnen. Die bündnerische Kreditgenossenschaft hat während vielen Jahren eine schwere Katastrophe verhüten helfen. Diese Hilfsaktion konnte aber naturgemäss nur für eine bestimmte Anzahl Jahre genügen, da der Umfang und die zeitliche Ausdehnung der Krisis die ursprünglichen Voraussetzungen bei weitem überschreiten, müssen neue Hilfsmittel in Anspruch genommen werden.

Im Kanton *Bern* war es den Behörden und der Kantonalbank angesichts der vorhandenen Überschuldung klar, dass die von der bernischen Hotellerie in immer eindringlicherer Weise geforderte *materielle Hilfe* nicht durch neue Vorschüsse zur Deckung alter Rückstände und neuer Bedürfnisse möglich war. Im Jahre 1916 setzte die Sanierungstätigkeit der *Kantonalbank* ein, die darauf abzielte, sei es mit oder ohne möglichst geringen Sanierungsdarlehen grosse schwebende Schulden zu beseitigen und die zahlreichen Kurrentgläubiger endgültig abzufinden, den Kreis der Interessenten derart stark einschränkend, was künftige Massnahmen und die jederzeitige Verständigung unter den Beteiligten erleichterte. Die Bank musste dabei selbst durch die Gewährung von angemessenen Abstrichen mit ermunterndem Beispiel vorgehen. Die zu bringenden Opfer, hauptsächlich im Verzicht auf rückständige Zinsen bestehend, wuchsen mit der Zeit in beträchtliche Dimensionen. Es war dies jedoch der beste Weg, einem katastrophalen Massenzusammenbruch vorzubeugen. Diese Hilfe wurde aber nur nach eingehender Prüfung jedes einzelnen Falles unter Feststellung der geeignetsten Sanierungsmittel gewährt. Die sanierten Betriebe haben sich einer fortgesetzten *Bücherkontrolle* zu unterziehen. Immer deutlicher

zeigte sich in der Mehrzahl der Fälle die Unwahrscheinlichkeit, dass es je gelingen werde, die während der Krisis auflaufenden Zinsen wieder abzutragen. Die Banken hielten es daher einerseits für angezeigt, solche Zinsen, die doch aus Gründen der Konsequenz nicht einfach zu erlassen waren, weiter zu berechnen, sie aber andererseits, soweit sie als gefährdet angesehen werden, in Reserve zu stellen für die zu gewärtigenden Abbauvorschläge.

Der Staat hatte allein durch die weitgehenden Erleichterungen, welche die Kantonalbank ihren Hotel-schuldern gewährte, in Verbindung mit einer gleichzeitigen Sanierung ihrer Betriebe in wesentlichem Masse zur Milderung der Krisis beigetragen. Dagegen war zuzugeben, dass die übrigen notleidenden Hotelgeschäfte, die nicht zu den Klienten der Kantonalbank gehörten, unberücksichtigt blieben. Für sie war vorerst eine *Kantonale Treuhandstelle* geschaffen worden, die aber über keine baren Hilfsmittel verfügte, sondern nur durch Beratung der freien Verständigung zwischen Schuldern und Gläubigern diente. Dem Wunsche der gesamten Hotellerie, ihr von Staates wegen mit materieller Hilfe beizustehen, stand in den ersten Kriegsjahren die Schwierigkeit entgegen, den verursachten Schaden abzumessen und daher auch den Umfang und die Art der Hilfsmittel zu bestimmen.

In der zweiten Hälfte des Jahres 1918 wurde die Kantonalbank beauftragt, gestützt auf ihre eigenen Erfahrungen ein Projekt für eine Hilfsorganisation zu verfassen. Dies führte zu der *Gründung der Oberländischen Hilfskasse* unterm 14. Juni 1919, nachdem der Grosse Rat ihre Statuten sowie die ihm zugemutete Subvention à fonds perdu genehmigt hatte.

Diese Hotelhilfskasse fusst auf dem Gedanken, dass ihre Mittel für gefährdete Vorschüsse zwecks Abbau der überschuldeten Betriebe zu dienen haben, weshalb sie nicht aus verantwortlichem Kapital, sondern aus einem Hilfsfonds fliessen müssen, der gespiesen wird durch Subventionen à fonds perdu. Deshalb ein geringes Genossenschaftskapital, mehr als juristische Grundlage der Organisation gedacht und im übrigen Finanzierung durch freiwillige Subventionen, zu deren Rückzahlung keine Verpflichtung vorliegt.

Da die Statuten volle Gewähr für eine zweckmässige, wirksame Verwendung der Gelder boten, beschloss der grosse Rat einen Staatsbeitrag à fonds perdu von Fr. 500.000, sich gleichzeitig damit einverstanden erklärend, dass die beiden staatlichen Finanzinstitute sich ebenfalls mit zusammen Fr. 500.000 beteiligen (die Hypothekarkasse mit Fr. 300.000, die Kantonalbank mit Fr. 200.000). Die *Oberländische Hilfskasse* erhielt somit von staatlicher Seite einen Beitrag von im ganzen 1 Million zur freien Verfügung. Private Geldinstitute trugen Fr. 350.000 bei, Handelsfirmen, Ge-

meinden etc. annähernd Fr. 100.000. Der Betrieb wurde am 1. Juli 1919 mit Fr. 1.394.550 Hilfsfonds und Franken 42.050 Genossenschaftskapital, zusammen mit Fr. 1.436.600 aufgenommen. Bis anfangs 1922 kamen 160 Gesuche zur Erledigung. Im ganzen waren bis 31. Dezember 1921 88 Darlehen gewährt worden für total Fr. 1.109.000. mit welchen ein Schuldbetrag von 4 Millionen endgültig abgetragen wurde. Rechnet man die für die nächsten Jahre zinslos gestellten Forderungen hinzu, so erreicht die *Schulderleichterung* ein Kapital von  $6\frac{1}{2}$  Millionen. Mit relativ geringen Mitteln ist also ein sehr ins Gewicht fallender Schuldenabbau zu erzielen. Es war Voraussetzung für die Berner Hilfsorganisation, die Hilfe in erster Linie den mittleren und kleinen Betrieben zukommen zu lassen in der Meinung, die grössern Unternehmungen seien hauptsächlich von den dabei in überwiegendem Masse beteiligten Banken aus eigener Kraft zu sanieren. Es wurde erwartet, dass die gut fundierten Bankinstitute sich in der Regel derjenigen Geschäfte selbst annehmen sollten, bei denen sie als Hauptgläubiger beteiligt sind. Bis jetzt sind meistens die grössern Hotels, besonders die Aktienunternehmungen, ohne Inanspruchnahme der Hilfskasse mittels der Verordnung für die Gläubigergemeinschaft saniert worden. Unseres Wissens hat namentlich auch der Kanton Waadt von dieser Verordnung ausgiebigen Gebrauch gemacht.

Bei den von der Hilfskasse aufgestellten Sanierungsplänen gelten in der Regel als Richtlinien: Reduktion der Belastung auf ein erträgliches, mit den gegebenen Möglichkeiten im Einklang stehendes Mass; abfindungsweise Ordnung der schwebenden Schulden und der Rückstände mit hinreichenden Abstrichen; Beschaffung der Sanierungsmittel unter Inanspruchnahme der Hauptbeteiligten (Schuldner, Verwandte, Bürgen, Hauptgläubiger, Hilfskasse); die zu bringenden Opfer sind der Rangstellung und der Leistungsfähigkeit der Beteiligten anzupassen. Es ist so weit gekommen, dass in schlimmen Fällen auch die Hypothekarkasse des Kantons Bern, die nur I. Hypotheken innerhalb der Grenze von  $\frac{2}{3}$  der Grundschatzung besitzt (Maximal-Belehnungssumme Fr. 100.000 per Hotelobjekt), von dem einst sakrosankten Grundsätze, es dürfe auf einer I. Hypothek nicht das geringste eingebüsst werden, abgeht und in besondern Ausnahmefällen Zinsenabstriche gewährt. Sogar der Steuerverwaltung hat man in besonderen Notfällen zugemutet, ein Einsehen zu haben und sich zu Erleichterungen herbeizulassen. Das gelingt allerdings selten, denn der Fiskus ist ein hartes Wesen mit eiserner Faust. Im Grunde hielten wir es stets, angesichts des grossen ausserordentlichen Unglücks, das mit dem Krieg über die Hotellerie hereingebrochen ist, bei der Organisation der Hilfe für das Richtigeste, alle Betei-

ligten eines Sanierungsfalles als eine Interessengemeinschaft zu betrachten, in der jeder je nach Rang und Möglichkeit zur Hilfe, die dem Durchhalten und dem Wiederaufbau dient, beitragen sollte.

Ein Hauptaugenmerk richtet die Oberländische Hilfskasse im Verein mit der Kantonalbank auf die *Stillegung von Hotelbetrieben*, was sich natürlich als beste, wirksamste und nachhaltigste Sanierungsform erweist. (In vereinzelt, besonders hoffnungslosen Fällen wurde auch nach gründlicher Begutachtung zum Abbruch geschritten unter möglichst günstiger Verwertung des Mobiliars.) Stillegungen bieten aber jeweiligen Schwierigkeiten. Für die anderweitige Verwendung von Hotelmobiliaren kamen bisher in Betracht: Anstalten, Schulen, Bureaus, Wohnungen, Ferienheime und industrielle Einrichtungen. Zufolge einer kürzlich fertiggestellten Statistik wurden bis heute im Kanton Bern 42 Hotels mit 2269 Betten stillgelegt. Hierbei ist des interessanten, von den eidgenössischen Räten nachdrücklich unterstützten Versuches der *Verlegung von Bundesbureaus von Bern nach Interlaken* Erwähnung zu tun, der sich gut bewährt. Eine Abteilung des statistischen Bureaus (Volkszählung 1920) mit etwa 150 Beamten wurde im Hotel Metropole in Interlaken untergebracht. Andere Abteilungen werden vermutlich folgen. (In Luzern ist die Schweiz. Hoteltreuhandgesellschaft zurzeit auch in Unterhandlung, um unter finanzieller Mitwirkung der Stadt ein Hotel in ein Wohnhaus umzuwandeln.)

Der rote Hahn ist als «Mitarbeiter» auf dem Gebiete der Stillegungen nicht stark hervorgetreten, so dass sich die von den Versicherungsgesellschaften gehegten Befürchtungen bei Ausbruch der Krisis glücklicherweise als hinfällig erwiesen.

Aus diesen Erläuterungen der bündnerischen und der bernischen Hilfsaktionen haben Sie ersehen können, dass es sich mit Rücksicht auf den frühern Stand der Verschuldung und auf den ziemlich weit auseinanderliegenden Zeitpunkt der Gründung um zwei voneinander vollständig verschiedene Organisationen handelt. In einem Falle wurde, weil noch Margen vorhanden waren, mit neuen Vorschüssen aufgebaut, im andern, in der Erkenntnis der bereits bestehenden Überschuldung, abgebaut. So, wie die Verhältnisse heute liegen, wird in Zukunft im ganzen Lande nur noch der letztere Modus in Frage kommen können. Inzwischen haben unzweifelhaft die beiden Hilfsinstitute den betreffenden Gegenden grosse Dienste geleistet.

Zurzeit ist auch der Kanton *Uri* mit der Vorbereitung besonderer Hilfsmassnahmen beschäftigt, wobei ihm die neugeschaffene Hoteltreuhandgesellschaft an die Hand geht. Aus andern Kantonen ist, abgesehen von *Basel-Stadt*, das im Jahre 1918 vorübergehend eine

*Treuhandstelle für das Hotelgewerbe* organisiert hatte, nichts über besondere Hilfsvorkehrungen bekannt geworden.

Der Vollständigkeit halber sei noch erwähnt, dass sowohl im Kanton Graubünden als im Kanton Bern unter Mitwirkung der Kantonalbanken besondere Genossenschaften zur Durchführung einer rationellen *Preistarifizierung* mit entsprechenden *Kontrolleinrichtungen* ins Leben gerufen wurden. Die beiden Kantone Graubünden und Bern haben sich dabei besonders hervorgetan in Anbetracht ihrer grossen Interessen in der Hotellerie (Bünden: 180 Millionen, Bern: 200 Millionen).

So viel über die kantonalen Organisationen.

Und nun zum Schlusse eine gedrängte Darstellung des seit 1919 auf eidgenössischem Gebiete Geschehenen.

Im Hinblick auf die nach einer langen Reihe Fehljahre stark um sich greifende Notlage des schweizerischen Hotelgewerbes ertönte immer lauter der Ruf nach *wirtschaftlichen und weitergehenden rechtlichen Hilfsmassnahmen des Bundes*, da die bisherigen Anordnungen keine wirklichen materiellen Erleichterungen gebracht hatten.

Als Folge einer im Juni 1919 vom Nationalrat erheblich erklärten *Motion Michel* tagte am 14./15. Oktober 1919 in Bern eine aus Vertretern des Bundes, der Kantone, der Hotellerie, der Banken und Angestelltenkreise bestellte Expertenkommission. Es wurde beschlossen, zwei Parallelaktionen zu empfehlen, nämlich eine finanzielle Hilfe und neue tiefer einschneidende rechtliche Schutzmassnahmen. Diese letztern, um sie gleich vorweg zu behandeln, bildeten den Gegenstand eingehender Beratungen einer kleinen Kommission, bestehend aus den Herren Bundesrichtern Jäger und Ostertag, Dr. Julius Frey, Zürich, Dr. Bühlmann, Grosshöchstetten, Dr. Kaiser, Chef der Justizabteilung, Bern. Mit ihren sehr bedeutsamen Vorschlägen zur Abänderung des bestehenden Rechtes befasste sich im August 1920 auch noch eine grössere, von Herrn Bundesrat Häberlin präsierte Expertenkommission, der Staatsmänner, Juristen und Bankfachmänner angehörten. Nach verschiedenen Nachberatungen und Ergänzungen entstand daraus die bekannte, anfänglich viel kritisierte, auch von Ihrem Verbands angefochtene und ungerne gesehene «*Verordnung betreffend die Nachlassstundung, das Pfandverfahren und das Hotelverbot*» vom 18. Dezember 1920.

Es ist begreiflich, dass Eingriffe ins materielle Recht, wie sie hier unter dem Druck der Not erfolgten, auf entschiedenem Widerspruch stossen mussten. Der Verordnung erwuchs von den eidgenössischen Räten, namentlich im Ständerat, scharfe Kritik. Es wurden verschiedene wesentliche Abänderungen getroffen. Sehr umstritten war die Frage, ob die Verordnung nur auf die Hotellerie beschränkt werden oder allgemeine Gültigkeit haben sollte. Die juristischen Mitverfasser des

Erlasses sprachen sich *gegen* ein Spezialgesetz aus, während aus leicht verständlichen Gründen die Vertreter der Bankinteressen vor der Ausdehnung solcher, die gläubigerischen Rechte stark beschneidenden Bestimmungen auf alle Rechtsverhältnisse warnten. Es sollte ein Ausnahmegesetz für das Hotelgewerbe sein. Nach verschiedenen Abstimmungen in den Räten, bei denen der Ständerat den Ausschlag gab, wurde schliesslich in diesem Sinne entschieden. Hierüber führt Herr Bundesrichter Jäger in der Einleitung zu der Verordnung folgendes aus:

«Die Verordnung hat letzten Endes die Gestalt eines Ausnahmegesetzes für die Hotellerie angenommen und ist auf diesen speziellen Erwerbszweig beschränkt. Trotzdem wurde die allgemein lautende Verordnung von 1917 gänzlich aufgehoben, so dass nun vom 1. Januar 1921 an andere Pfandschuldner als Hotelbesitzer auch nicht mehr die Möglichkeit haben, im Nachlassverfahren eine Stundung der Pfandschulden zu verlangen. Das halten wir für ein absolut unbefriedigendes Resultat, und es wird sich bald genug zeigen, dass man bei der immer weiter um sich greifenden wirtschaftlichen Krisis dem Lande damit keinen guten Dienst geleistet hat. Um so unbefriedigender ist dieser Zustand, als die «grossen» Schuldner, die Bank- und Eisenbahngesellschaften, gestützt auf die Verordnung über die Gläubigergemeinschaft ihre Hypothekarschulden in enormem Umfange nicht nur stunden, sondern sogar auch in Aktien umwandeln lassen. Nur dem «kleinen» Schuldner, der nicht Anleihen von über Fr. 100.000.— ausgibt, soll nun die Stundung der Pfandschulden unmöglich sein»

Es mangelt uns die Zeit, um auf die sonstigen Divergenzen einzutreten. Einzig die *Behandlung* der *Bürgen* verdient noch hervorgehoben zu werden. War zuerst, wie in den früheren Erlassen, der Bürge nicht geschützt und blieben die Rechte der Gläubiger ihm gegenüber uneingeschränkt bestehen, so musste der Bundesrat und seine Experten, den kategorischen Wünschen beider Räte nachgebend, auch für den Bürgen Ausnahmebestimmungen aufnehmen. Die bezügliche Botschaft enthält hierüber folgende sehr interessante Ausführungen:

«Es wurde nämlich behauptet, in den meisten Anwendungsfällen der neuen Verordnung bildeten Schuldner und Solidarbürgen zusammen einen *Unglücksknäuel*, der moralisch als Ganzes zu behandeln sei. Freunde, Familie, Sippe hätten unter ganz andern Voraussetzungen seinerzeit die Bürgschaft eingegangen. Eine starre Durchführung des Rechtsweges ihnen gegenüber mache den volkswirtschaftlichen Nutzen der Verordnung zu einem grossen Teil illusorisch.»

Die Folge war ein Alinea 2 in Art. 23, lautend:

«Die solidarisch haftenden Bürgen und Mitverpflichteten können dem Gläubiger die Einrede der Stundung nur entgegenhalten, wenn die Nachlassbehörde die Stundung ausdrücklich auch auf sie ausgedehnt hat. Ein solches Begehren kann nur zugesprochen werden, wenn der Bürge den Nachweis erbracht hat, dass er ohne die Stundung in seiner wirtschaftlichen Existenz gefährdet wäre; die Stundung kann auch nur auf einen Teil der Forderung beschränkt und von Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.»

Diese Ordnung des Verhältnisses mit den Bürgen ist für die Gläubiger von grösster Bedeutung. Das Ganze

hat nun aber nur für die Hotellerie Gültigkeit, und wir glauben, die Banken werden gut tun, die Verordnung so wenig als möglich zur Anwendung kommen zu lassen, indem sie aussergerichtlichen gründlichen Sanierungen den Vorzug geben.

Von den Hauptpunkten der Verordnung seien erwähnt:

Stundung der Kapitalforderungen bis Ende Dezember 1930;

Feststellung des gedeckten und ungedeckten Kapitals wie der pfandgedeckten und ungedeckten Zinsen auf Grund der Schätzungen der vom Bundesgericht ernannten Pfandschätzungskommission;

Zinslosigkeit des ungedeckten Kapitals bis längstens 1930;

Tilgung der pfandgedeckten Zinsen mittels Barzahlung unter zwangsweisem Erlass von  $\frac{1}{4}$  mit Hilfe der S. H. T. G. durch Errichtung einer Hypothek für die restlichen  $\frac{3}{4}$ , die allen bisherigen Aufhaftungen vorangeht (Option: Verzicht auf Barzahlung und Selbstübernahme von  $\frac{3}{4}$  Vorgangshypotheken und  $\frac{1}{4}$  im Nachgang);

Teilnahme der ungedeckten Zinsforderungen am Nachlassvertrag der Kurrentgläubiger;

Ausschaltung der qualifizierten Gläubigermehrheit für das Zustandekommen des Nachlassvertrages.

In einem wesentlichen Punkte, der Abfindung der gedeckten Zinsen, besteht also die Voraussetzung der Gründung einer S. H. T. G. Ohne sie wäre somit ein wichtiger Teil der rechtlichen Massnahmen illusorisch geblieben. Darin liegt mit ein Grund, warum neben der Hotellerie und ihren Hauptinteressenten auch die Behörden die Schaffung der Hotelreuehandgesellschaft wünschten.

Bekanntermassen fand die *konstituierende Versammlung* der S. H. T. G. am 12. September letzten Jahres in Zürich statt als Abschluss langwieriger Arbeiten in der Richtung einer eidgenössischen finanziellen Hilfsaktion, gemäss den Empfehlungen der vorerwähnten ersten Expertenkommission. In ihren Beratungen standen sich zwei Auffassungen gegenüber. Die Bündner und Berner, denen sich anfänglich die Hotelvertreter angeschlossen, redeten der Schaffung regionaler Hilfskassen das Wort, die der Bund zu subventionieren hätte. Dies war der Weg der Dezentralisation. Ihm wurde dann das Projekt des Herrn Dr. Jul. Frey entgegengestellt, das eine einzige schweizerische Hilfsinstitution in der Form einer gemischten Aktiengesellschaft mit Beteiligung von Bundesgeldern vorsah, das zuerst wegen der unpraktischen Zentralisation, des damit verbundenen grösseren, schwerfälligen Apparates und der Schwierigkeiten, sich mit den lokalen und individuellen Verhältnissen rasch bekannt zu machen, beanstandet wurde.

Da jedoch die Vertreter verschiedener Kantone betonten, sie wären absolut nicht imstande, in ihren Regionen selbständige Hilfskassen zu gründen, einigte sich die Kommission auf das provisorische Projekt Frey. Eine kleine Kommission von fünf Mitgliedern, der Herr Direktor Häfelin als Vertreter Ihres Verbandes und Herr Direktor Scherz für die Kartellbanken angehörte, bereinigte unter Leitung des Herrn Dr. J. Frey die Statuten.

Die Beschaffung des Kapitals war keine leichte Sache. Von den ursprünglich im Projekt Frey vorgesehenen 10 Millionen (je  $\frac{1}{3}$  der Hotellerie, der Banken und des Bundes) ging es sukzessive auf 5 und schliesslich auf 3 Millionen hinunter. Unter grossen Anstrengungen des Schweiz. Hotelierversains, speziell seines neuen Direktors, Herrn Dr. Kurer, wurden von der Hotellerie bis zum Sommer 1921  $1\frac{1}{4}$  Millionen angemeldet. Hingegen blieben die Banken trotz der an sie vom Bundesratstische aus ergangenen Einladung zum Handkuss, weit hinter dem Verteiler des Herrn Bundesrat Schult Hess zurück. Sechs Kartellbanken brachten schliesslich Fr. 185.000.— auf. Ihr Verband hatte in Anbetracht der unerwünschten Verordnung betreffend die Pfandstundung «Gewehr bei Fuss» beschlossen. (Einige Tage vor der Konstituierung wurde die Kantonalbank von Bern von verschiedenen Seiten ersucht, noch etwas mit Zeichnungen nachzuhelfen, um die Sache endlich auf den angesetzten letzten Termin verwirklichen zu können.)

Dem von der Generalversammlung gewählten Verwaltungsrat gehören von den Kantonalbanken an die Herren Direktor Leder, Zürich, Dr. Kurer, Vizepräsident der Solothurner Kantonalbank und Direktor Scherz. (Der Präsident des Verwaltungsrates wird vom Bundesrat bezeichnet. Dieses Amt wurde in verdankenswerter Weise von Herrn H. Kurz, gewesener Bankdirektor in Zürich, übernommen.) Die Hauptaufgabe fällt einem Ausschuss zu mit fünf Mitgliedern. (Zurzeit sind dies die Herren Präsident Kurz, Dr. Bachmann, Generaldirektor der Nationalbank, Hoteliers Hüsler und Buttica, Dr. Kurer; Suppleanten: Dr. Eberle, St. Gallen, und Direktor Scherz, Bern.) Als Direktor wählte der Verwaltungsrat von etwa 150 Bewerbern Herrn Dr. Münch, der neben den nötigen juristischen und sprachlichen Kenntnissen auch über praktische Erfahrungen im Hotelfach verfügt.

*Kann die Schweizerische Hotelreuehandgesellschaft die ihr zufallenden Aufgaben befriedigend lösen?*

Die Frage ist zu bejahen, sofern die Gesellschaft in den Stand gesetzt wird, sehr riskierte Sanierungsdarlehen gewähren zu dürfen, ohne die eine wirksame Hilfe undenkbar ist. Die leitenden Organe der Gesellschaft stellten sich ohne statutarischen Zwang von vornherein auf den prinzipiellen Standpunkt, das Aktienkapital

habe werbenden Charakter zu behalten, müsse intakt bleiben und sei deshalb nur gegen erstklassige Garantien zu verwenden. Dies wird die Zeichner des Aktienkapitals, die das Papier nicht just als «valeur de père de famille» betrachteten, freuen, aber damit ist die Sache nicht abgetan. Hauptzweck des Ganzen ist die Hilfeleistung an ein notleidendes Gewerbe, das Charakteristikum des Unternehmens somit eine Notstandsaktion. Es mag klug sein, für die Durchführung der grossen Aufgabe eine durchaus solide finanzielle Grundlage zu schaffen, vorausgesetzt, dass zur Erfüllung des Hauptzieles weitere Mittel zur Verfügung gestellt werden können.

*Paragraph 7* der Statuten bestimmt unter anderem, diese Mittel habe sich die Gesellschaft durch Subventionen vom Bund und von andern öffentlich-rechtlichen Korporationen zu verschaffen, und des fernern seien unverzinsliche Vorschüsse sowie Beiträge à fonds perdu nur aus solchen Subventionen zu bewilligen.

In Berücksichtigung dessen sind die Bundesbehörden vorläufig um Bewilligung einer *Subvention von 5 Millionen Franken* angegangen worden. Mit Botschaft vom 3. April unterbreitete der Bundesrat der Bundesversammlung einen dahingehenden Antrag, der noch in der gegenwärtigen Session seine Erledigung finden soll. Sie werden wohl mit uns einig gehen, wenn wir die finanzielle Unterstützung der Hotellerie durch den Bund als absolut gerechtfertigt bezeichnen im Hinblick auf die volkswirtschaftliche, vielfach allerdings noch unterschätzte Bedeutung dieses Erwerbszweiges und auf die auch andern Teilen unserer Volkswirtschaft gewährte Hilfe. Man rechnet daher mit der definitiven Bewilligung der erwähnten Subvention.

Sie löst ohne weiteres die hauptsächlichsten Funktionen der S. H. T. G. aus, deren Arbeiten bisher eigentlich nur provisorischen und vorbereitenden Charakter hatten. In der Voraussicht der Zuweisung von Subventionsgeldern wird nun die Organisation den Bedürfnissen entsprechend ausgebaut. In Parallele zu den Gedanken regionaler Sanierungsinstitute werden drei dem Direktor unterstellte Sanierungsbureaus mit je einem Unterchef samt Revisor geschaffen, die sich den ihnen zuzuweisenden bestimmten Gebieten zu widmen haben. Damit gelangt man auf einem andern, ebenfalls gangbaren Wege zu dem nämlichen Ziel, das den Anhängern der Dezentralisation vorschwebte. Dass es ohne eine solche Arbeitsteilung nicht geht, leuchtet angesichts des Umfangs der zu leistenden Hilfe ohne weiteres ein. Es sind bis heute über *200 Sanierungsgesuche* aus allen Teilen der Schweiz (ausgenommen Bern) eingelangt. Wenn nicht rasch gehandelt wird, so droht grossen Gebieten eine Katastrophe. Mit den dornen-

vollen Gründungsarbeiten der S. H. T. G. sind eben 2½ Jahre dahingegangen.

Die *Hauptaufgabe* der Gesellschaft hat gemäss den Statuten in der Sanierung der durch den Krieg unverschuldet in finanzielle Bedrängnis geratenen Hotelbetrieben zu bestehen. Dies kann nur geschehen nach gründlicher Prüfung der Verhältnisse der einzelnen Betriebe, worauf die ihnen besonders angepassten Sanierungspläne zu erstellen sind. Hauptziel muss sein: Entfernung aller über die mutmassliche Rentabilität und Tragfähigkeit eines Unternehmens hinausgehenden Belastungen; Forderungen, deren Verzinsung nicht mehr zu erwarten ist, geschweige ihre volle Tilgung, werden aus den Bilanzen von Schuldnern und Gläubigern allmählich zu verschwinden haben, da sie doch nur noch eine Illusion darstellen. Es liegt im Interesse der Erhaltung eines geordneten Kredit- und Bankwesens, wenn dieser notwendige Schuldenabbau mit Hilfe der neugeschaffenen Institution planmässig und etappenweise vor sich geht, damit nicht alles plötzlich in einem katastrophalen Zusammenbruch endigt. Selbstverständlich hat es dabei natürlich nicht die Meinung, das, was schlecht und wirtschaftlich ungesund ist, à tout prix erhalten zu wollen. Den sich bei jeder Hilfe einstellenden Missbräuchen ist tunlichst entgegenzutreten. Schlechte Elemente sind von dieser Aktion auszuschliessen.

Neben dieser Tätigkeit wurden der Treuhandgesellschaft noch eine Anzahl andere Obliegenheiten überbunden, unter anderm die bereits erwähnte Übernahme der aus dem Pfandnachlassverfahren hervorgehenden

Amortisationspfandtitel zur Tilgung der aufgelaufenen Zinsen, welche Titel von der Schweizerischen Darlehenskasse gemäss der Verordnung zu höchstens 3½ % zu bevorschussen sind.

Wenn der S. H. T. G. allseitig das nötige Verständnis entgegengebracht wird, so zweifeln wir nicht an ihrem Erfolge zum Besten des Ganzen.

Wir glauben diese Ausführungen nicht schliessen zu sollen, ohne dem Wunsche Ausdruck zu geben, es möchten auch seitens der Banken die ihrer Leistungsfähigkeit angemessenen Erleichterungen und Abstriche dort, wo sie nachgewiesenermassen gerechtfertigt sind, zugestanden werden. Es handelt sich auch hier um eine Art Reparationsproblem, um die Wiedergutmachung enormer Kriegsschäden, um das Aufräumen mit bleis schweren Lasten der Vergangenheit, damit sich neuer Arbeitsmut und neue Arbeitslust entwickeln können.

Im übrigen haben wir angesichts eines solchen solidarischen Zusammenwirkens ein festes Vertrauen in die Zukunft und in die Kraft unserer Arbeitsgemeinschaft zur Überwindung der schwersten wirtschaftlichen Krisis, die unser Land wohl jemals zu bestehen hatte. Wir wollen aber nicht vergessen, dass es dabei nicht nur auf die materiellen, sondern ebenso sehr auf die geistigen und moralischen Kräfte ankommt. Zur Erhaltung des uns von der Natur anvertrauten Gutes wird letzten Endes für jede Generation wieder der Wahlspruch Geltung haben: «Was du ererbt von deinen Vätern hast, erwirb es, um es zu besitzen.»